Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg

sowie sämtlicher Behörden des Kreises

6. Jahrgang — Samstag, den 14. Oktober 1950 — Nummer 33

Landratsamt

309/Ia Kredite für kommunale Baumaßnahmen

Der Landkreisverband hat die Landkreise davon in Kenntnis gesetzt, daß die Bayer. Gemeindebank die Genehmigung für die Ausgabe von 10 Millionen DM 5prozentiger bayerischer Kommunalschuldverschreibungen beantragt hat. Unter eingehender Darlegung der Kreditbedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände hat die Bayer. Gemeindebank für die neue Emission beantragt, daß der Erlös zu 50 Prozent zur Kreditgewährung für kommunale Versorgungsbetriebe, Kanalisationsanlagen sowie für Bauten von Straßen, Brücken, Schlachthäusern und Verkehrsanlagen sowie zu 50 Prozent für sonstige Vorhaben, vornehmlich für den Bau von Schul- und Krankenhäusern verwendet werden darf. Die Ausführung der von den Gemeinden und Landkreisen geplanten Bauten ist nicht zuletzt durch die Ansiedlung der Flüchtlinge und Flüchtlingsbetriebe in Bayern zum vordringlichsten Problem geworden. Man muß der Überzeugung sein, daß hier Notstände in einem Ausmaße bestehen, die aus Gründen der Volksgesundheit und der Jugenderziehung nicht mehr länger hingenommen werden können. In der Heranbildung einer gesunden und berufstüchtigen Jugend ist die Grundlage für die wirtschaftliche Förderung und Genesung des gesamten Staatslebens zu sehen. Nicht zuletzt müssen die geplanten Baumaßnahmen auch unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsbeschaffung beurteilt werden. Die Bayer. Gemeindebank ist als Zentralgeldinstitut der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände z. Zt. die bedeutendste und nahezu ausschließliche Trägerin des kommunalen Kredits in Bayern. Ohne ihre Einschaltung bei der Kapitalbeschaffung für die Gemeinden und Gemeindeverbände käme die Gewährung von Kommunalkrediten in Bayern praktisch zum Erliegen.

Es wird den Landkreisen und Gemeinden Kenntnis gegeben von den Bemühungen, die gemacht werden in der Absicht, wenigstens den dringendsten Investitionsbedürfnissen der kommunalen Körperschaften einigermaßen entsprechen zu können. Indes muß das Schicksal des Antrages der Bayer. Gemeindebank zunächst abgewartet werden. Bei der Tendenz der Bundesregierung, die Industriekredite in den Vordergrund zu stellen, sind die Erfolgsaussichten für den Antrag nicht sehr günstig. Selbst dann aber, wenn die neue Emission genehmigt ist und der Genehmigungsbescheid die Verwendung des Emissionserlöses auch zur Finanzierung von Schul- und Krankenhausbauten zulassen sollte, wird immer noch die Unterbringung der Obligationen außerordentliche Schwierigkeiten bereiten. Der Kapitalmarkt hat besonders in den letzten Monaten eine derartige Anspannung erfahren, daß er zur Aufnahme festverzinslicher Werte in nennenswertem Umfang nicht in Frage kommt. Ohne den Absatz der Kommunal-Obligationen kann aber die Bayer. Gemeindebank verständlicherweise der Gewährung kommunaler Darlehen nicht nähertreten. Eine Reihe von kommunalen Körperschaften ist daher dazu übergegangen, die Gemeindebank bei der Placierung ihrer Obligationen in der Weise zu unterstützen, daß sie selbst für Unterbringung entsprechender Posten bei Kapitalsammelstellen (z. B. bei Versicherungen), wie aber auch bei den hierfür in Frage kommenden heimischen Bevölkerungskreisen Sorge trügen und damit die Gemeindebank in ihrem Bemühen um die Weiterführung der Kommunalkreditgewährung unterstützen. Diese Bestrebungen haben schon erfreuliche Ergebnisse gezeigt und die Durchführung verschiedener kommunaler Einrichtungen ermöglicht. Nähere Auskünfte über die Emissionsbedingungen und die mit der Zeichnung von Kommunal-Obligationen verbundenen Steuervergünstigungen erteilen die Sparkassen.

Nachdem für die kommunalen Körperschaften sowohl die Möglichkeiten einer sonstigen Kreditschöpfung als auch die Erlangung von Staatszuschüssen sehr beschränkt sind, muß auch bei dieser Gelegenheit für die Planung und Durchführung von Schulhausbauten, Krankenhausbauten und sonstigen Anlagen äußerste Vorsicht angeraten werden. Es erscheint dringend erforderlich, jedes Vorhaben genauestens auf seine unbedingte Notwendigkeit zu prüfen, die Planung grundsätzlich auf die vordringlichsten Bedürfnisse zu beschränken, genaue und wirklich ausreichende Finanzierungspläne aufzustellen und keinesfalls — wie dies bisher vielfach geschehen ist — mit dem Bau zu beginnen, bevor die Finanzierung rechtlich und tatsächlich vollauf gesichert ist. Jeder Einsatz von Kapitalmarkt- und Staatsmitteln für Vorhaben, die nicht unbedingt vordringlich sind, macht die Finanzierung von anderen, wirklich vordringlichen Bauvorhaben unmöglich.

310/II Gründung des Wasserversorgungsverbandes Eglharting

Die Gründung eines Wasserversorgungsverbandes Eglharting ist beabsichtigt. Die Interessenten werden hiermit zu der am Dienstag, den 31. Oktober 1950, in Eglharting, Gasthaus Üblacker, um 14 Uhr, stattfindenden gemeinschaftlichen Verhandlung geladen.

Wer in der Verhandlung bis zu deren Abschluß keine Erklärung abgibt, gilt als dem Gründungsvorhaben zustimmend.

Plan nebst Beschreibung, Mitgliedsverzeichnis und Satzung liegen zu jedermanns Einblick in der Zeit vom 16. Oktober bis einschließlich 30. Oktober 1950 beim Landratsamt Ebersberg, Zimmer 14, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8—12 und 13.30 bis 17 Uhr) auf.

311/II Vollzug der Speiseeis-Verordnung vom 17. Juli 1933 (RGBl. I S. 510)

Die Vorschriften der Speiseeis-Verordnung, insbesondere bezüglich der Kennzeichnung von Milch- und Kunstspeiseeis werden vielfach nicht beachtet. Fast durchwegs werden diese Speiseeissorten einfach als „Vanilleeis — Schokoladeeis — Himbeereis“ etc. bezeichnet in den Verkehr gebracht. Es wird deshalb auf die Bestimmungen der Speiseeis-Verordnung nachdrücklich hingewiesen.

Hiernach dürfen als „Vanilleeis“ etc. nur solche Speiseeiserzeugnisse benannt werden, die ihrer Zusammensetzung nach den Begriffsbestimmungen der Speiseeisverordnung für „Rahmeis, Cremeeis, Eiscreme“ entsprechen und natürliche Vanille etc. enthalten.

Als Fruchteis (z. B. Himbeereis) darf nur ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden, das mindestens 20 Prozent Frucht(Obst)fleisch oder Obstmark oder entsprechende Mengen an Marmelade etc. enthält. Zitroneneis muß mindestens 10 Prozent Zitronenmark oder -saft enthalten.

Als Eiscreme darf nur Speiseeis, das nach besonderem Verfahren hergestellt wurde, bezeichnet werden.

Alle anderen Speiseeissorten, wie Milchspeiseeis, Einfacheiscreme, Kunstspeiseeis, müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden (§ 6 Ziffer 23 der Verordnung).

Milchspeiseeis muß aus Vollmilch (oder entsprechender Menge eingedickter Milch oder gepulverter Vollmilch) und Zucker hergestellt sein. Es darf nur natürliche Geschmackstoffe enthalten und nicht künstlich gefärbt werden. Die Bezeichnung „Schokolade-“ oder „Vanille-Milchspeiseeis“ ist nur dann zulässig, wenn die Erzeugnisse Kakao oder echte Vanille enthalten. Bei Verwendung von natürlichen Aromastoffen (z. B. natürlicher Himbeeressenz) oder von Vanillin ist das Erzeugnis als „Milchspeiseeis mit Himbeergeschmack“ (bzw. „mit Vanillingeschmack“) zu kennzeichnen. Speiseeis, dem künstliche Aromastoffe oder künstliche Farbstoffe zugefügt wurden, stellt „Kunstspeiseeis“ dar, auch wenn es unter Verwendung von Vollmilch hergestellt sein sollte. Es muß als „Kunstspeiseeis“ bezeichnet werden. Bezüglich der Angabe der Geschmacksrichtung gilt das gleiche wie bei Milchspeiseeis aufgeführt wurde. Bei der Anwesenheit von künstlichen Aromastoffen hat die Angabe der Geschmacksrichtung mit dem Wortlaut „mit Aroma“ zu erfolgen.

Künstliche Süßstoffe sind bei der Herstellung von Speiseeis nicht erlaubt.

Die Hersteller werden im eigenen Interesse ermahnt, diese Vorschriften genau einzuhalten, da künftig bei festgestellten Verstößen Strafverfolgung eingeleitet werden muß.

Die Gemeindeverwaltungen wollen für entsprechende Überwachung besorgt sein und festgestellte Verstöße durch die Landpolizeiposten zur Anzeige bringen.

312/III Kirchenrestaurierungen, Kirchenneu-, Um- und Erweiterungsbauten, Beschaffung von Glocken und Orgeln

An alle Kirchenverwaltungen des Landkreises Ebersberg

Die Kirchenverwaltungen werden aufgefordert, dem Landratsamt, Abt. III, bis spätestens 1. Dezember 1950 anzuzeigen, welche Bauvorhaben der obengenannten Art im Jahre 1951 beabsichtigt sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Meldungen nicht als Anträge auf Erteilung der staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 76, 77 KGO. behandelt werden, sondern nur dem Landesamt für Denkmalpflege zur Aufstellung eines Reiseplans dienen sollen.

313/IVa Übernahme der Wohnungsangelegenheiten durch das Gemeindewohnungsamt Egmating

Mit sofortiger Wirkung wird die im Amtsblatt Nr. 17 vom 13. 5. 1950 angeordnete Auflösung des Gemeindewohnungsamtes Egmating wieder aufgehoben.

314/IVb Sammlung

Dem Kath. Mädchenwerk München wurde vom Bayer. St.MdI. in jederzeit widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, zur Beschaffung von Mitteln für den Bau eines Heimes für Lehrmädchen und Arbeiterinnen in der Zeit bis zum 31. 12. 1950 im amerikanisch besetzten Gebiet des Landes Bayern durch Versendung von Werbeschreiben eine Sammlung zu veranstalten.

315/IVb Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Für die Zeit vom 1. bis 6. 11. 50 ist dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge eine Haus- und Straßensammlung genehmigt worden. Das Bestreben des Bundes, den Toten der Kriege würdige Ruhestätten zu schaffen, ist eine Sache des ganzen deutschen Volkes. Es wird deshalb gebeten, diese Sammlung zu unterstützen.

316/V-Z Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes (Mietwagen — Personenkraftwagen)

Es besteht Veranlassung, auf nachfolgendes hinzuweisen: